

Grund und Boden ist in der Mehrheit als Volkseigentum registriertes Bodenreformland, dessen Herkunft nicht eindeutig rechtlich fixiert ist.

Deswegen muß der in § 4 Abs. 2 formulierte Grundsatz, daß Grundstücke nur verkauft werden dürfen, wenn ihr Status als Volkseigentum, besser Staats- bzw. Ländereigentum, zweifelsfrei feststeht, besonders gewissenhaft beachtet und exakt realisiert werden.

Der bisherige eigenmächtige und willkürliche Umgang mit dem Grundeigentum muß für immer ein Ende haben. Es dürfen jetzt auf der Grundlage dieses vorliegenden Gesetzes nicht übereilt Verkäufe stattfinden, die altes Unrecht zementieren bzw. neues Unrecht für die Bodeneigentümer schaffen würden.

Im Gesetzentwurf sollten nach unserer Meinung unbedingt verankert werden, Möglichkeiten für Ausschreibungsverfahren, Art und Weise der Feststellungen gemäß § 4 Abs. 2 und die Frage, wer Prüfungskompetenz eingeräumt bekommen soll.

Im Hinblick auf die Bedeutung dieser Frage kann diese Regelung nicht nur einer Durchführungsverordnung überlassen werden. Wir könnten uns vorstellen, daß dazu bei den Kreisgerichten spezielle Kammern eingerichtet werden, deren Besetzung mit Landwirten als Schöffen sicherstellt, daß die Interessen der Landwirtschaft genügend berücksichtigt werden.

Diese Kammern sollten gesetzliche Kompetenz haben,

- a) Ausschreibungen zur Klärung der Eigentumsverhältnisse, etwa durch Aushängen an Gerichtstafeln vorzunehmen,
- b) das Prüfungsverfahren bezüglich der Eigentumsverhältnisse durchzuführen und
- c) dazu die Feststellungen nach § 4 Abs. 2 zu treffen.

Es entspräche auch dem Gebot, legislativ gegen solche Entscheidungen den Rechtsweg zu eröffnen.

Diese Forderungen halten wir für unverzichtbar. Wir möchten anregen, daß jetzt der Verpachtung von Grund und Boden der Vorrang gegenüber dem Verkauf gegeben wird bis zu dem Zeitpunkt, da die Liegenschaftsdienste voll ihrer Aufgabenstellung nachkommen können bzw. nachgekommen sind.

Auch mit diesem Gesetz muß der Chancengleichheit aller Eigentumsformen in der Landwirtschaft voll Rechnung getragen werden, indem die Übertragung des Eigentums und die Verpachtung sogenannter volkseigener landwirtschaftlicher Nutzflächen gleichberechtigt an alle Eigentümer erfolgt.

Die Reihenfolge der Anspruchsberechtigten müßte jedoch unseres Erachtens sachlich richtig im Gesetzestext umgekehrt werden, indem zweifelsfrei staats- oder ländereigener Grund und Boden zuerst an Privatpersonen und Mitglieder der Genossenschaften und erst danach an Genossenschaften übertragen werden sollte.

Dieses Gesetz bietet eine gute Möglichkeit sowohl für Privatbauern, landwirtschaftliche Betriebe zu gründen, die in der EG wettbewerbsfähig sind, wie auch demokratisch legitimierte Genossenschaften zu bilden, die dann ebenfalls unter den Bedingungen der Marktwirtschaft ihre Effizienz nachweisen müssen.

Wir stimmen dem Überweisungsvorschlag des Präsidiums für den Gesetzentwurf in die genannten Ausschüsse zu.

(Zuruf eines Abgeordneten: Herr Präsident!)

(Stellvertreter der Präsidentin Dr. Gottschall: Frau Abgeordnete Schneider! Erlauben Sie eine Anfrage?)

Nein!

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Gottschall:

Keine Anfrage! Dann rufe ich von der Fraktion Die Liberalen Herrn Abgeordneten Dr. Zirkler auf.

Dr. Zirkler für die Fraktion Die Liberalen:

Schade, daß die Frau Schneider nicht mal eine Ausnahme macht.

Herr Präsident! Verehrte Abgeordnete! Ich bemühe mich, mich kurz zu fassen. Auch bei dem vorliegenden Gesetzentwurf ist aus unserer Sicht die Eigentumsproblematik noch

nicht in der vollen Breite geklärt. Wenn auch in § 1 Abs. 1 der Inhalt und das Ziel, in Besitz befindliche land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen und Grundstücke in Eigentum zu überführen, definiert ist, so kann die Eigentumsproblematik aus unserer Sicht durch das vorliegende Gesetz nicht endgültig geklärt werden.

Die Abgeordnete Schneider fügte schon hinzu, daß es nicht allein um die Übertragung in Genossenschaften, sondern auch um die Übertragung in privates Eigentum gehen muß.

Die im § 1 beabsichtigte Zielstellung wird durch den Inhalt des § 2 zum Teil wieder aufgehoben, während im § 3 dann die Erfassung und Verwertung durch die Treuhand Land- und Forstwirtschaft vorsieht. Entscheidend ist der Abs. 2 § 4, wo die zweifelsfreie Eigentumsfrage den weiteren Verkauf erst ermöglicht. Die im Abs. 3 § 4 vorübergehende Übertragung der Aufgaben der Treuhand auf die Landratsämter der Kreise bis zur Schaffung der Treuhandschaft sind ein Spielraum für die Landratsämter, der nicht ganz unproblematisch sein dürfte. Der Zeitraum, der bis zur Arbeitsfähigkeit der Treuhandschaft Landwirtschaft ansteht, sollte so kurz wie möglich gehalten werden. Ich gehe davon aus, daß wir sicher am Sonntag noch darüber diskutieren und dieses möglicherweise verabschieden können.

Das heißt, die Arbeitsfähigkeit der Treuhandschaft Land- und Forstwirtschaft muß schnellstens hergestellt werden, aber nur als Teil der großen Treuhandanstalt, der Anstalt des öffentlichen Rechts, wie sie heute hier zum Tagesordnungspunkt 4, zur Satzung der Treuhandanstalt, festgestellt wurde.

Ich bin mir darüber im klaren, daß ich da zum Teil in Widerspruch zu meinen Vorrednern bin.

Auch bei der Übernahme der mit diesem Gesetz beabsichtigten Übertragung von Eigentum durch die Treuhandanstalt ist weiterhin die Frage des Preises zum Erwerb von Grund und Boden unter den Bedingungen klar und eindeutig zu Gunsten der noch in der DDR wohnenden Bürger zu regeln. Die Regelung hierzu im § 7 - wie auch hier schon mehrfach angesprochen wurde - befriedigt uns nicht.

Ich möchte hier, ohne parteipolitisch zu werden, erklären, daß für uns als Liberale die Bodenreform nicht zur Disposition steht, aber die Fragen Grund und Boden und die Eigentumsproblematik endgültig und auch für die Zeit nach dem 2. Dezember 1990 im Einigungsvertrag fixiert werden müssen. Die Liberalen tragen den hier vorgelegten Gesetzentwurf in der vorgelegten Form nicht voll mit und bitten, das hier im Gesetz beabsichtigte Anliegen der Treuhand uneingeschränkt zu übertragen.

Wir sind für eine Überweisung in die Ausschüsse. - Schönen Dank.

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Gottschall:

Ich danke dem Abgeordneten Zirkler. Ich sehe keine Anfragen und schließe somit die Aussprache.

Meine Damen und Herren! Das Präsidium schlägt vor, den Gesetzentwurf des Ministerrates, verzeichnet in der Drucksache Nr. 152, zu überweisen: zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß.

Wer mit diesem Überweisungsvorschlag einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Wer ist dagegen? - Gibt es Stimmenthaltungen? - Somit ist diese Überweisung einstimmig beschlossen. Ich danke Ihnen.

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Schmieder:

Meine Damen und Herren! Nachdem wir hier vorn das zyklische Vertauschen geübt haben, wollen wir fortsetzen mit dem Tagesordnungspunkt 11.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 11 auf.

**Antrag des Ministerrates
Gesetz über die Verwendung von Gasöl durch Betriebe der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgasölverwendungsgesetz)
(1. Lesung)**